

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMsV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 359/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 124/1988

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.03.1981

Außerkräftretensdatum

03.03.1988

Text

- § 16. (1) Für die Erteilung einer Auskunft werden folgende pauschalierte Kostenersätze festgelegt:
1. für jede Auskunft über den aktuellen Stand der Daten des Antragstellers 100 S je Zweck der Verarbeitung (§ 8 Abs. 2 DSGVO);
 2. für jede darüber hinausgehende Auskunft 500 S je Zweck der Verarbeitung; in jenen Fällen, in denen die Kosten 1 000 S wesentlich übersteigen, 1 000 S je Zweck der Verarbeitung.
- (2) Auch eine Auskunft, daß Daten des Betroffenen in einem Zweck einer Verarbeitung nicht vorhanden sind, unterliegt der Kostenersatzpflicht je Zweck der Verarbeitung im Sinne dieser Verordnung.
- (3) Die im Abs. 1 angeführten Kostenersätze sind nicht zu entrichten,
1. wenn der Antragsteller nachweist, daß sein monatliches Einkommen die Richtsätze für Ausgleichszulagen nach dem ASVG nicht überschreitet, oder
 2. wenn der Aufwand für die Auskunftserteilung geringfügig ist.
- (4) Dem Antragsteller ist der für die Auskunftserteilung zu entrichtende Kostenersatz mitzuteilen. Von der Bearbeitung eines Auskunftsantrages ist abzusehen, wenn der mitgeteilte Kostenersatz nicht entrichtet wurde.
- (5) Die in § 11 DSGVO enthaltene Frist für die Auskunftserteilung beginnt erst zu laufen, sobald die Entrichtung des mitgeteilten Kostenersatzes nachgewiesen wird.